

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 60 (1915)
Heft: 13

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 20. März 1915, No. 6

Autor: Huber, Karl

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

An die tit. Vorstände der Bezirkssektionen!

Die tit. *Vorstände der Bezirkssektionen* werden hiemit eingeladen, die *Wahlen* in ihren Sektionen bis *spätestens Ende April* a. c. nach Massgabe der neuen Statuten vornehmen zu lassen, und zwar die Wahl des Sektionsvorstandes gemäss § 23, der Vertreter ins Presskomitee gemäss § 27 und der Delegierten gemäss § 28 der Statuten. Vom Ergebnis der Wahlen ist dem Kantonalvorstand sofort Mitteilung zu machen.

Der Kantonalvorstand.

Die Ausbildung der Sekundarlehrer an der Universität Zürich.

Eine Antwort von *Karl Huber*, Zürich 4.

(Schluss.)

Herr *Specker* widmet in seiner Besprechung auch der *Fächertrennung* einige Worte. Mit Recht, denn sie steht im Zusammenhange mit der Vorbildung des Sekundarlehrers.

Allerdings wird die Fächertrennung in sehr verschiedener Weise gehandhabt.

Die allgemeinste und älteste Form ist wohl diejenige, welche sich auf das *Gebiet der Kunstfächer* erstreckt. Seit vor allem die *Realfächer* Gegenstand eines ausgedehnten Fächeraustausches geworden. Heute scheint eine Verquickung der zwei genannten Arten am häufigsten angewandt zu werden. Dabei unterrichten dann zwei, drei und noch mehr Lehrer an ein und derselben Klasse. Ich weiss von einer Klasse, an der sogar fünf Lehrer zur selben Zeit Unterricht erteilen.

Einheit in der Durchführung offenbart die Fächertrennung noch nicht. Es ist darum der Versuch der beiden Herren *Specker* und *Schaufelberger*, die Fächertrennung einheitlich zu gestalten, umso begrüssenswerter.

Sie haben scharf und konsequent die Fächertrennung in Einklang gebracht mit der Studienrichtung, so dass der eine der beiden Herren die sprachlich-historischen, der andere die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer an je zwei Klassen erteilt. Jede der beiden Klassen wird also nur von zwei Lehrern unterrichtet.

Aus den Äusserungen der beiden Herren lässt sich schliessen, dass sie mit dieser Art der Fächertrennung befriedigende Erfahrungen gemacht haben. Ein abschliessendes Urteil geben aber auch diese Erfahrungen noch nicht.

Es sind eben hier vor allem zwei Momente in Berücksichtigung zu ziehen. *Durch diese Art der Fächertrennung gewinnt ganz sicher der Unterricht an Gründlichkeit und Tiefe.*

Dem gewissenhaften Sekundarlehrer ist es heutzutage schlechthin unmöglich, in allen Fächern auf derselben Höhe des Könnens und der Beherrschung zu stehen auch abgesehen davon, dass die Begabung und die Talente auf dem Gebiete der Kunst äusserst verschieden verteilt und oft recht kärglich zugemessen sind.

Es macht gewiss jeder an sich selbst die Erfahrung, dass seine Lehrerfolge gerade in den Fächern gute sind, in denen er sich ganz zu Hause fühlt, wo er souverän über dem Stoffe steht und aus dem grossen Vorrat an Wissen und Können das ihm am geeignetsten scheinende auszuwählen versteht. Gerade da gelingt es ihm sozusagen spielend, ohne mühevoll Vorbereitung die einfachsten und

treffendsten Erklärungen zu geben, die geeignetsten Nutzanwendungen zu treffen. Es gibt daneben noch Fächer genug, in denen er weniger leicht zurecht kommt, in denen die Vorbereitung und Auswahl des Stoffes ihm mehr Schwierigkeiten bereitet. Herr *Specker* hat also ganz und gar recht, wenn er die Fächertrennung unter dem Gesichtspunkt der *Gesundheit unseres Standes* betrachtet. Es ist nur notwendige und weise Ökonomie mit unseren Kräften, wenn wir darnach trachten, da wo es möglich ist, einen solchen Austausch nach Fähigkeiten, Begabung und Neigung zu bewerkstelligen. *Die intellektuelle Seite des Unterrichtes gewinnt dabei zweifellos.*

Eine andere Frage ist diejenige nach der *erzieherischen Bedeutung dieser Massnahme*. Gerade hierin scheinen die Meinungen stark auseinanderzugehen: Welcher Art ist der erzieherische Einfluss, wenn zwei, drei bis fünf Lehrer an derselben Klasse wirken? Ist der erzieherische Einfluss auf dieser Stufe nicht dann am grössten, wenn nur ein Lehrer an der Klasse wirkt, wenn der heranwachsende Mensch nur von *einem* regen und klaren Geiste geleitet wird, wenn er sich *einem* starken und konsequenten Willen unterordnen muss, wenn sein Charakter an einer ganzen Persönlichkeit sich bilden und festigen kann? Es sind gewiss ihrer Viele, die diese Frage bejahen und die Fächertrennung auf untergeordnete Fächer beschränken möchten. Ebenso gross ist aber die Zahl derer, die sich sagen: Wie, wenn der eine und einzige Lehrer die notwendigen erzieherischen Eigenschaften nicht in gewünschter Masse besitzt? Wenn sein Geist nicht rege und klar, wenn sein Wille nicht stark und konsequent wäre? Ob wohl da ein zweiter Lehrer dies Unzulängliche im Wesen des einen Erziehers nicht wettmachen könnte? Können nicht zwei Lehrer, die miteinander in gutem Einvernehmen und in engen beruflichen Beziehungen stehen, ebenso gut und nachhaltig auf den jungen Menschen einwirken?

Herr *Specker* und Herr *Schaufelberger* sind offenbar dieser Ansicht; denn sie treten mit Wärme für die konsequente Trennung unter zwei Lehrern nach Fachgruppen ein.

Der Vorschlag *Specker-Schaufelberger* spricht also von einer *Doppelklasse*, die nur von zwei Lehrkräften geführt wird, in dem Sinne, dass die zu erteilenden Fächer streng nach der Studienrichtung der Beiden verteilt werden. *Deutsch* und *Französisch* erteilt also nur der Kollege, welcher an der Lehramtsschule in *sprachlich-historischer Richtung* ausgebildet wurde. Herr *Specker* versichert uns, dass sie beide sich bei dieser Art des Fächeraustausches sehr wohl befänden. Wir wollen es gerne glauben. Auf den ersten Blick imponiert vor allem die *Konsequenz*, die in dieser *Trennung nach Fachgruppen* liegt. Ich begrüsse diese *Konsequenz* rückhaltlos überall da, wo sie eine Folge *gegenseitiger freier Vereinbarung* der beiden amtierenden Lehrer ist, wo sie sich ergibt aus deren natürlicher Neigung. Ich müsste sie aber unter allen Umständen und mit grosser Bestimmtheit dann ablehnen, wenn sie zum *Obligatorium*, zur alle bindenden *Schablone* würde, der sich jeder Kollege auch entgegen seiner Neigung zu unterziehen hätte. Diese Massregel würde ganz sicher eine Reihe von Nachteilen zu tage fördern, welche dem Versuch *Specker-Schaufelberger* nicht anhaften, eben weil beide Herren glücklicherweise in dieser Verteilung der Fächer eine Erleichterung und Förderung ihrer Erzieherarbeit erblicken.

Ich befürchte aber, dass eine grosse Zahl von Kollegen eine so konsequent und streng durchgeführte Regel unangenehm und drückend empfinden müsste. Dabei denke ich an Fälle aus der Praxis:

Es gibt Lehrer, die nach *mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung* studiert haben, und doch unter keinen Umständen den Unterricht in der *deutschen* und *französischen Sprache* an einen Kollegen abtreten wollten. Sie tun dies weder aus Sentimentalität noch aus Konservatismus, sondern weil das *Deutsche* und *Französische* Fächer sind, in denen sie mit Freude und Geschick arbeiten. Ich kenne denn auch eine grosse Zahl von Sekundarlehrern der II. Richtung, welche in ihrer Schule einen ebenso erfolgreichen *Deutsch-* und *Französischunterricht* erteilen wie mancher Kollege der I. Richtung. Lehrgeschick und Lehrerefolg sind nicht allein vom Studium sondern zu einem schönen Teile auch vom Lehrtalent, von der Mitteilungsgabe des Lehrenden abhängig. Das heisst also, der Unterrichtserfolg in einem bestimmten Fache ist nicht absolut an die Studienrichtungen gebunden, es sind noch eine Reihe von anderen Faktoren, die ihn mitbestimmen.

Mir scheint, Herr *Specker* vergesse bei seinen Überlegungen, dass *unsere Sekundarschule eine Volksschule* ist und *keine Fachschule*. Darum ist auch sein Vergleich mit dem *Gymnasium* nur in beschränktem Masse zutreffend. *Latein-* und *Mathematiklehrer* sind dort alle beide *Fachlehrer*, ihr Lehrgebiet ist genau abgegrenzt und rein nur Lehrgebiet, erzieherische Massnahmen fallen ihnen gewöhnlich nur soweit zu, als es die Disziplin der Klasse verlangt. *Der Sekundarlehrer aber ist Lehrer und Erzieher; er hat beiden Bildungszielen Rücksicht zu tragen, seine Aufgabe ist umfassender, verantwortungsvoller.* Dem *Lateinlehrer* ist es vor allem darum zu tun, dass sein Schüler recht bald und recht tüchtig in das Wesen der neuen Sprache eindringt und sie sich zu eigen macht. Darauf richtet er sein Hauptaugenmerk. *Der Sekundarlehrer* bildet nicht nur die eine Spezialität des Intellektes, er unterrichtet und erzieht zugleich. Er schult den Intellekt, bildet das Gemüt und stählt den Willen. *Er bildet den ganzen Menschen.* So verlangt es das Unterrichtsgesetz der Zürcher-Volksschule in seiner Zweckbestimmung.

Wir haben alle Ursache darüber zu wachen, dass die Sekundarschule diesen ihren ursprünglichen Charakter beibehalte und in Bezug auf Spezialisierung auch beim kommenden Ausbau nur soweit Konzessionen mache, als sie dem Bedürfnis des Volksganzen dienen.

Man missverstehe mich nicht! Ich bin Anhänger der Fächertrennung und halte das Zweierteilungssystem als deren geeignetste Form. *Aber dieses Zweierteilungssystem soll sich ergeben aus einer absolut freien Vereinbarung zweier Sekundarlehrer, die in ihrem Fächeraustausch an keine behördliche Massregel gebunden werden.*

In diesem Sinne begrüsse ich die Bemühungen meiner beiden Kollegen *Specker* und *Schaukelberger* um eine *Fächertrennung* auf dem Grundsatz *der Zweierheit*, und möchte wünschen, dass recht viele meiner Kollegen durch den Vorschlag der Beiden zu Versuchen angeregt würden.

Nachtrag: Die obigen Ausführungen waren schon geschrieben, als die erschütternde Kunde vom tragischen Tode unseres lieben Kollegen und Studiengenossen *Alfred Schaukelberger* kam.

Es drängt mich, des Verstorbenen auch an dieser Stelle zu gedenken.

Schule und Lehrerschaft haben viel an ihm verloren. *Alfred Schaukelberger* war ein Lehrer, ausgerüstet mit hohen Geistesgaben und seltenem Lehrtalent. Mit grossem Eifer, erfüllt von einem schönen Idealismus, widmete er sich in wahrhaft selbstloser Weise der Jugenderziehung. Gerade seine Bemühungen um die Einführung einer rationellen Fächertrennung haben gezeigt, welche hohe Auffassung des Lehrerberufes ihn erfüllte. Aber auch für die Interessen

des Lehrerstandes hatte Kollege *Schaukelberger* grosses Verständnis und stellte seine Kräfte gerne in den Dienst der Lehrerschaft. Sein Leben und sein Wirken war kurz, aber treu und wahr.

Alfred Schaukelberger hat sich die Liebe der Jugend und das Vertrauen des Volkes in reichem Masse erworben. Er hat stets das hochgehalten, was unsern Stand stark macht. Wir wollen sein Andenken ehren!

Zur Frage der Dispensation der jüdischen Schüler von den manuellen Arbeiten an Samstagen.

Korrespondenz aus dem Stadtschulkreis III.

Ein Ruf zum Aufsehen.

In den ersten Tagen des Februar 1915 wurde die städtische Lehrerschaft mit einem Auszug aus dem Protokolle der Zentralschulpflege der Stadt Zürich peinlich überrascht. Er hat folgenden Wortlaut:

«Auf die Zuschriften der Zentralschulpflege vom 3. September 1913 und 16. April 1914, die das Begehren stellten, es möchte der Regierungsrat auf seinen Entscheid vom 20. März 1902 zurückkommen und die übereinstimmenden Beschlüsse der Zentralschulpflege, der Bezirksschulpflege und des Erziehungsrates schützen, wozu nach die Kinder jüdischer Eltern am Samstag an den manuellen Arbeiten der Schule teilzunehmen haben, wie alle andern Schüler, hat der Regierungsrat am 31. Dezember 1914 auf Antrag der Erziehungsdirektion beschlossen:

«Das Gesuch der Zentralschulpflege Zürich um Wiedererwägung des Beschlusses vom 20. März 1902 wird abgewiesen und die Gesuchstellerin eingeladen, auch fernerhin die Kinder der israelitischen Eltern, die schriftlich darum nachsuchen, von der Verrichtung manueller Arbeit an Samstagen, sowie an folgenden jüdischen Festtagen: Neujahrsfest (2 Tage), Versöhnungsfest, erster Tag des Passah und Wochenfestes, erster und achter Tag des Laubhüttenfestes, zu dispensieren.»

«In Anbetracht der umfangreichen Begründung beantragt der Vorsitzende, diese nicht ins Protokoll aufzunehmen, sondern sie lediglich verlesen zu lassen; Dr. Escher beantragt dagegen, die Exemplare des Protokolls des Regierungsrates, die den Präsidenten der Kreisschulpflegen zur Verfügung gestellt worden sind, bei den Mitgliedern zirkulieren zu lassen. Da die Aussichten für einen Rekurs gegen den Beschluss des Regierungsrates wenig versprechen, beantragt Dr. Bosshardt, es seien die Kreisschulpflegen einzuladen, vorläufig die Folgen dieses Beschlusses abzuwarten und dann der Zentralschulpflege über die Erfahrungen zu berichten.»

* * *

Um auch die ausserstädtische Lehrerschaft unseres Kantons auf dem Laufenden zu erhalten, sei ein kurzer Rückblick gestattet und daran erinnert, dass nicht lange nach der Stadtvereinigung, am 26. Oktober 1893, die *Zentralschulpflege* den Beschluss fasste, es haben die israelitischen Schüler *auch an Samstagen manuelle Arbeiten auszuführen wie alle übrigen Schüler.*

Man war offenbar von der Berechtigung dieses Beschlusses, der ein Vorrecht der Juden abschaffte, voll und ganz überzeugt, denn am 21. März 1901 wurde er erneuert und mit dem Zusatz verschärft, dass künftig keinerlei Dispens mehr von der Verpflichtung manueller Betätigung an Samstagen zu erteilen sei.

Dagegen erhob sich nun die israelitische Kultusgemeinde mit einer Eingabe vom 10. Mai 1901, worin sie um Wiedererwägung des obig erwähnten Beschlusses bat. Diese Wiedererwägung wurde aber von der *Zentralschulpflege* am 13. Juni 1901 abgelehnt. Nun suchte die israelitische Religionsgenossenschaft ihr Heil beim Erziehungsrat, der das Gesuch um Dispens an Samstagen der *Bezirksschulpflege* zu erstinstanzlicher Behandlung übertrug. Noch im gleichen Jahre,

am 30. Oktober 1901 beschloss auch die Bezirksschulpflege, die israelitischen Schüler sollen wie alle anderen gehalten werden und *daher sei das Gesuch abzuweisen*.

Nun suchten die Israeliten einen Entscheid beim *Erziehungsrat* selbst und reichten einen Rekurs ein gegen den Beschluss der Bezirksschulpflege. Er wurde am 30. Dezember 1901 *abgewiesen*.

Doch die Israeliten liessen sich von weiteren Bemühungen nicht abhalten, ihr Ziel sollte um jeden Preis erreicht werden. Sie übertrugen ihre Sache einem gewandten Advokaten und gelangten an den *Regierungsrat*. Hier hatten sie mehr Glück. Trotz gegenteiliger Beschlüsse der Zentralschulpflege, der Bezirksschulpflege, des Erziehungsrates hiess der Regierungsrat den Rekurs gut und verfügte am 20. März 1902, es sei den israelitischen Kindern, die ein schriftliches Gesuch um Dispens von manuellen Arbeiten am Sabbat stellen, auf Zusehen hin dieser Dispens zu gestatten.

In der Begründung dieses regierungsrätlichen Beschlusses wurde u. a. angeführt: «Auf der andern Seite können bis zu einem gewissen Grade auch Gründe der Billigkeit zur Geltung gebracht werden, die ein Abweichen vom formellen Rechtsstandpunkt begreiflich erscheinen lassen, *insbesondere wenn dadurch die Schule als solche beziehungsweise der Unterrichtsbetrieb nicht in ungünstigem Sinne beeinflusst wird.*»

Die städtische Lehrerschaft vernahm die Botschaft mit einiger Überraschung. Was befürchtet wurde, trat prompt ein. Immer grösser wurde die Zahl derer, die am Sabbat nicht schriftlich oder zeichnerisch sich betätigen wollten. *Der Beschluss des Regierungsrates musste auf sie wie eine indirekte Aufforderung wirken, am Sabbat in der Schule der Ruhe zu pflegen*. Die Zahl der Dispensgesuche schnellte in die Höhe. 1901 weigerten sich 9,4% der israelitischen Schüler, am Sabbat manuell zu arbeiten, 1913 waren es deren schon 31,5% und heute, da polnische, galizische, bukowinische und russische Juden scharenweis eingezogen, sind deren noch mehr. Die orthodox-jüdische Richtung hat gerade durch diese Elemente bedeutende Verstärkung erhalten.

Könnte vor 13 Jahren behauptet werden, der Unterrichtsbetrieb werde durch diese nicht arbeitenden Schüler an Samstagen nicht ungünstig beeinflusst, so ist das heute ganz und gar nicht mehr der Fall. *Fetzt (und schon jahrelang) leidet der Unterricht. Das bezeugen Lehrer und Schüler*. Es gibt besonders im dritten Stadtschulkreis Klassen mit bis 9 sabbatfeiernden Schülern. Es liegt auf der Hand, dass sie nicht lange ruhig dasitzen. Es wäre ungerecht, ihnen darum Vorwürfe zu machen. Sie schwatzen, sie lachen, sie stören die Nachbarn durch Kneifen oder Stossen, sie treiben Unfug und sind eine Quelle beständigen Ärgernisses für den Lehrer und die christlichen Mitschüler. *An den Schulvorstand der Stadt Zürich von zahlreichen Lehrern eingereichtes Beschwerdematerial belegt die Richtigkeit obiger Darstellung in mannigfaltiger Weise*.

Zudem ist auch ein anderer Faktor nicht ausser Acht zu lassen. Unsere Schüler haben das Gefühl — sie haben ihm auch schon drastisch Ausdruck gegeben — sie seien ihren jüdischen Mitschülern gegenüber minderen Rechtes, sie seien im Nachteil und die Israeliten geniessen *Vorrechte*. Es muss auf sie einen bemühenden Eindruck machen, wenn sie an Samstagen vier Stunden lang arbeiten müssen, derweil ihre jüdischen Banknachbarn im Sonntagsstaat sich breit machen, keine Hand führen und gar mit höhnischem Lächeln bekräftigen, dass sie das ihnen vom Regierungsrate zugestandene Vorrecht mit Behagen geniessen.

Die städtischen Schulbehörden und der Schulvorstand billigten durchaus den Standpunkt des Grossteils der Lehrerschaft und deren Bitte, es möchten Schritte getan werden, dass der Regierungsrat, den durchaus veränderten Verhältnissen Rechnung tragend, veranlasst werde, seinen Beschluss vom 20. März 1902 zurückzunehmen, *da von einem ungestörten Schulbetrieb nicht mehr die Rede sein könne*.

Vom Schulvorstand wurde dann auch an den *Erziehungsrat* geschrieben, er möchte an den Regierungsrat mit der Bitte gelangen, den Entscheid über das Gesuch der Zentralschulpflege vom 3. September 1913 betreffend die Dispensierung israelitischer Schüler von manuellen Arbeiten an Samstagen wenn möglich bis zum Beginn des neuen Schuljahres treffen.

Auf eine im Februar 1914 gestellte Anfrage aus Kreisen der Lehrerschaft, antwortete der Schulvorstand, der *Erziehungsrat stehe ganz auf dem Boden der Zentralschulpflege* und werde dem Regierungsrat demgemäss Antrag stellen, und der Beschluss des Erziehungsrates war denn auch *einstimmig gegen die Juden*.

Die Lehrerschaft der Stadt Zürich lebte also guter Hoffnung, dass endlich ein Zustand der Dinge abgeschafft werde, der unhaltbar geworden war. Doch der Regierungsrat hatte es nicht eilig; *starke Einflüsse scheinen sich geltend gemacht zu haben*. Am 8. Juni 1914 wurde der Lehrerschaft von der Schulkanzlei eine Mitteilung zugesellt, «die Frage des Dispenses jüdischer Schüler vom Unterricht an Samstagen begegne im Regierungsrat Schwierigkeiten», man solle das schon eingegangene Material ergänzen und beförderlich auf die Schulkanzlei senden. Die Art der Unterrichtsstörung müsse genauer umschrieben werden. Das geschah. Viele Kollegen machten den Hausvorständen mündlich oder schriftlich Angaben, die an die kompetente Stelle weiter geleitet wurden. Es wurde ferner eine Frageliste ausgefüllt, die zeigen musste, wie viele der jüdischen Schüler an Samstagen sich nicht manuell beteiligten. In einem Schulhaus z. B. waren deren 38. Also fast eine Schulklasse! —

Nun konnte es nicht mehr fehlen, das Vorrecht der jüdischen Schüler musste fallen.

Es kam der Weltkrieg im August 1914. Begreiflich, dass Behörden und Lehrerschaft vorerst Wichtigeres als die Dispensfrage der Juden zu ordnen hatten. Als indessen nach Monaten wieder etwas ruhigere Zeiten sich einstellten, erinnerte sich auch der Regierungsrat wieder der heiklen Judenfrage und am 31. Dezember 1914, zur würdigen Jahresschlussfeier, fasste er endlich und zwar *einstimmig* den wahrhaft *bedauerlichen* Entschluss, den wir eingangs dieser Ausführungen zur Kenntnis brachten.

* * *

Was nun? Vorläufig die Folgen abwarten und dann der Zentralschulpflege über die Erfahrungen berichten. Diese Folgen werden sich bald genug zeigen; der schon unendlich grossen Zahl der Nichtschreiber werden sich zweifellos noch viel mehr beigesellen, voraus alle neu Zuziehenden, denn sie wissen, dass die oberste Behörde ihr Vorrecht schützt, sie werden von den Rabbinern aufs genaueste instruiert und lächeln spöttisch über die Beschwerden der Lehrer.

Nicht nur vier Tage sollen die jüdischen Schüler anlässlich religiöser Feste frei haben, wie bis anhin, sondern gleich deren sieben! — Mehr als eine Schulwoche! Wer müsste da nicht den Kopf schütteln?

Aber noch mehr. *Die Lehrerschaft erfährt nichts über die Begründung dieses unglaublichen regierungsrätlichen Beschlusses*. Sie ist «zu umfangreich» und deren Drucklegung möchte Kosten verursachen! — Man glaubt zu träumen.

Die Lehrerschaft ist es, die schon jahrelang unter den Folgen des Beschlusses von 1902 zu leiden hatte, *sie* wünschte auf Grund von zahlreichen Belegen eine Änderung der Sachlage und wurde dabei erfreulicherweise unterstützt von den Schulbehörden, und nun soll gerade *sie* nichts erfahren von den Gründen dieses für sie *direkt beleidigenden* Beschlusses!

Die Lehrer Zürichs wissen sich absolut frei von jeder Intoleranz, alle sind ihnen gleich liebe Schüler. Aber man kann sich des Gefühls nicht erwehren, dass ein kapital-

und willenskräftiges Judentum sich bei der obersten Behörde, mehr als zuträglich ist, durchzusetzen vermag. Wir glauben die Meinung der grossen Mehrzahl unserer Kollegen auszusprechen, wenn wir sagen, dass es *nie und nimmer* die Aufgabe des Herrn *Erziehungsdirektors* hätte sein müssen, den Antrag auf Dispenserteilung im Schosse des Regierungsrates zu stellen. Im Gegenteil wäre es seine Pflicht gewesen, die Lehrer vor Ärger und die Schule vor Schaden zu bewahren, indem er sich auf den Standpunkt der Zentralschulpflege, der Bezirksschulpflege und des Erziehungsrates stellte. Der Antrag des Erziehungsdirektors und der Beschluss des Regierungsrates müssen der Lehrerschaft der Stadt Zürich und wohl auch des ganzen Kantons die Überzeugung aufdrängen, dass das Interesse des israelitischen Rabbiners höher eingeschätzt werde als das des zürcherischen Lehrers. Jüdische Vorrechte werden geschützt; durch sie täglich erfolgende Störungen des Unterrichts — totgeschwiegen. Übrigens sei noch festgestellt, dass *alle* jüdischen Schüler an unserem *Gymnasium* an Samstagen schreiben müssen und auch schreiben. Dort werden sie nicht als bevorrechtet behandelt; das ist nur der Volksschule vorbehalten.

Wir protestieren aufs nachdrücklichste gegen eine solche Behandlung und hoffen, die Schulbehörden werden beim Bundesgericht Recht suchen und finden.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

3. Vorstandssitzung.

Samstag, den 6. März 1915, abends 5¹/₄ Uhr in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Das *Protokoll* der 2. Vorstandssitzung vom 20. Februar a. c. wird verlesen und genehmigt.
2. Einem im Militärdienst stehenden Kollegen wird Auskunft betreffend *Besoldungsreduktion* erteilt.
3. Der Vorstand fasst einen Beschluss betreffend das Kapitel *«Mitgliederbestand»* im Jahresbericht 1914.
4. Der Vorsitzende macht über den Verlauf der *Delegiertenversammlung der Hilfsaktion* folgende Mitteilungen:
 - a) Der Präsident Dr. Wettstein erstattet Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Delegiertenversammlung. Wir entnehmen seinen Ausführungen: Der Ertrag der Sammlung ist auf 186,000 Fr. angestiegen, woran die Lehrerschaft mit 110,000 Fr. beteiligt ist. Die Beamten, Lehrer und Geistlichen haben somit eine Summe zusammengelegt, die um zirka zehntausend Franken höher ist, als die, welche bis 31. Dezember 1914 von sämtlichen Gemeinden des Kantons zusammen, mit Ausnahme der Stadt Zürich, überhaupt für Kriegsnotunterstützung verausgabt wurde und die nur wenig kleiner ist als der bisherige Ertrag der diesbezüglichen Sammlung in der grossen und reichen Stadt Zürich. Die Kommission hat in einer ersten Verteilung 100,000 Franken an die Gemeinden abgegeben und dabei berücksichtigt 1. die von den Gemeinden für Kriegsnotunterstützung aufgewendete Summe und 2. die finanzielle Lage der Gemeinden. Für eine zweite Verteilung, bei der besondere Verhältnisse noch besser beobachtet werden können und sollen, bleiben 86,000 Fr. übrig. Von der ersten Quote erhielt die Stadt Zürich an ihre ca. 600,000 Fr. betragenden Kriegsnotaussagen einen Beitrag von 50,000 Fr.; bei den übrigen 82 berücksichtigten Gemeinden belief er sich auf durchschnittlich ²/₇ der bezüglichen Ausgaben. In einzelnen Kantonsteilen lieferten unsere Kollegen die ganzen von ihnen gezeichneten Beiträge direkt an ihre Wohn-

gemeinde ab. Dass dieses Vorgehen nicht ganz richtig war, geht aus folgendem Beispiel hervor: Eine grössere Gemeinde erhielt von ihrer Lehrerschaft 1250 Fr., während ihre Ausgaben für den betreffenden Zweck überhaupt bloss 800 Fr. betrug und ihr rechtmässiger Anteil 200 Fr. gewesen wäre.

b) Die ausserordentliche Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. vom 20. Dezember 1914 hatte bekanntlich beschlossen, die Hilfsaktion vom 1. Januar 1915 ab nochmals für drei Monate festzusetzen. Die Kommission hatte sich diesem Antrage angeschlossen mit der Änderung, dass namentlich mit Rücksicht auf die im Januar fällige Staatssteuer, durch welche die Fixbesoldeten sehr stark belastet werden, eine Pause von zwei Monaten gemacht werden und die neue Sammlung erst im März beginnen solle. Die Delegiertenversammlung der Hilfsaktion erklärte sich mit einer Fortsetzung grundsätzlich einverstanden, hielt aber den März hierzu für verfrüht und gab der Kommission die Kompetenz, die Zeit des Beginnes gemäss den Umständen zu bestimmen.

c) Der weitere Beschluss unserer Delegiertenversammlung, der Regierungsrat sei einzuladen, eine allgemeine Hilfsaktion zu inszenieren, wurde von der Aktionskommission ebenfalls angenommen und den Delegierten der Hilfsaktion als Antrag unterbreitet, von diesen jedoch abgelehnt.

5. Anfragen von Kollegen, ob sie verpflichtet seien, die *bisherigen Beiträge ihren Gemeinden* vom 1. Januar 1915 an *weiter zu leisten*, wurden vom Vorstande, gestützt auf die oben mitgeteilten Beschlüsse der Delegiertenversammlung der Hilfsaktion, im allgemeinen verneint.

6. Der Kantonalvorstand vermittelt einem Mitgliede Rechtsauskunft betreffend einem *Schülerunfall*.

7. Einem Kollegen aus einem Nachbarkanton wird Auskunft erteilt über die bei uns geltenden Gesetzesbestimmungen betreffend *Übernahme der Vikariatskosten*.

8. Ein Vereinsmitglied erbittet den Rat des Vorstandes in der Frage des *Wohnungszwanges*.

9. Die *Stellenvermittlung* konnte einer Primarschulpflege mit Nominationen, einer andern mit Auskunft und Rat dienen und nimmt einen Primarlehrer auf die Liste.

10. Der Vorstand bestimmt den Inhalt der Nummern 6, 7 und 8 des *Vereinsorgans*. Die Nr. 7 und 8 sollen am 10. beziehungsweise 17. April erscheinen. In Bezug auf Einsendungen, für die anonyme Publikation verlangt wird, muss der Kantonalvorstand das Recht beanspruchen, ihm geboten erscheinende Änderungen vorzunehmen.

11. Es wird eine Anzahl kleiner, mit der *Urabstimmung* im Zusammenhang stehender Geschäfte behandelt. Unter andern werden drei Aufnahme- und ein Austrittsgesuch den betreffenden Sektionen zur Erledigung zugewiesen; 7 nach dem 20. Februar eingegangene Stimmcouverts werden als ungültig erklärt; die den Statuten beigelegte Bemerkung betreffend Separatabonnement des *«Pädag. Beobachters»* hatte 23 An- und 13 Abmeldungen zur Folge.

12. Der Vorstand beschliesst, zu seinen Händen ein *Mitgliederverzeichnis* anzulegen und beauftragt den Vizepräsidenten mit den Vorarbeiten.

13. Den neuen *Vereinsstatuten* werden im Anhang die Reglemente und Regulative, sowie die wichtigsten Bestimmungen betreffend das Vereinsorgan beigelegt.

14. Aus verschiedenen Gründen muss die *ordentliche Delegiertenversammlung* in den Mai hinausgeschoben werden; die genaue Vertagung bleibt der Aprilsitzung vorbehalten.

15. Fünf Traktanden müssen verschoben, mehrere Geschäfte können nicht publiziert werden.

Die Sitzung schliesst um 8 Uhr 20 Min.

W.